

Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für Arbeitsbühnen, Stapler und andere selbstfahrende Geräte mit Bedienungspersonal

(Stand: Juni 2025)

I. Allgemeines

1. Prangl überlässt Geräte mit Bedienungspersonal zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl ist im Internet unter www.prangl.at abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
5. In Fällen, in denen Prangl im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringt, behält sich Prangl das Recht vor, im Falle des Nichtzustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Ob dem Auftraggeber ein Gerät mit oder ohne Bedienungspersonal überlassen wird, liegt ausschließlich im Ermessen des Prangl-Beratungspersonals.

II. Preis

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reverse-Charge-System angewendet.
2. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden dem Auftraggeber für das Bedienungspersonal Überstundenzuschläge sowie bei auswärtigen Arbeiten Auslösen berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienungspersonals erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für alle dadurch bedingten Kosten auf.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der täglich vom Prangl-Bedienungspersonal erstellten Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Ort zu bestätigen sind. Ist dies aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers liegen nicht möglich, gilt die digital übersandte Arbeitszeitbescheinigung auch ohne Gegenzeichnung. Für Geräte erfolgt die Verrechnung immer nach Tagessätzen. Der Tag der Lieferung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird jede angefangene ½ Stunde verrechnet. Die An- und Abfahrt des Geräts durch Prangl wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen und verrechnet. Die Zeit für die An- und Abfahrt wird nicht in die Mindesteinsatzzeiten eingerechnet, die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung genannt wird.
4. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Von Änderungen der Einsatzdauer ist Prangl möglichst zeitgerecht, jedoch mindestens einen Arbeitstag vor Einsatzen zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird Prangl bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Als Arbeitstage gelten hier Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten von Prangl, ein auf diese Tage fallender Feiertag wird nicht als Arbeitstag gezählt. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich Prangl das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern durch den Auftraggeber kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.
6. Die Mindestverrechnung für den Personaleinsatz beträgt 5 Stunden zuzüglich Pauschale für An- und Abfahrt. Bei mehrtägigen Einsätzen beträgt die tägliche Mindestverrechnung 8 Stunden pro Tag.
7. Der Preisberechnung sind die Treibstoffpreise des Klimaschutzministeriums (BMK) als Basis zugrunde gelegt. Diese sind unter www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise abrufbar. Steigt der Dieselpreis am Monatsersten über einen Wert von € 1,40 / Liter, so erhöhen sich die Nettopreise wie folgt und sind dann für ein Monat gültig:

Einsatzdauer bis 24 Stunden:

Diesel ab € 1,40	€ 2,35 / Stunde
Diesel ab € 1,60	€ 4,70 / Stunde
Diesel ab € 1,80	€ 7,05 / Stunde
Diesel ab € 2,00	€ 9,40 / Stunde

Einsatzdauer ab 25 Stunden:

Diesel ab € 1,40	€ 1,15 / Stunde
Diesel ab € 1,60	€ 2,30 / Stunde
Diesel ab € 1,80	€ 3,45 / Stunde
Diesel ab € 2,00	€ 4,60 / Stunde

8. Prangl behält sich das Recht einer Preisanhebung von Aufträgen vor, wenn außerhalb Prangls Einflussbereichs liegende Erhöhungen (z.B. Treibstoffpreise, Road Pricing) dies notwendig machen.

III. Einsatzbedingungen für selbstfahrende Geräte mit Bedienungspersonal

1. Prangl führt die beauftragten Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers durch.
2. Falls das Gerät für den Straßenverkehr nicht zugelassen ist und daher transportiert werden muss, wird die An- und Ablieferung durch Prangl gesondert abgerechnet.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Geräts vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Geräts für den Einsatz geeignet sind. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen der Geräte von Prangl (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten etc. hat der Auftraggeber Prangl ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt Prangl keine Haftung.
4. Prangl ist bestrebt, die vereinbarten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Stehzeiten wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen ist.
5. Sofern Prangl den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt Prangl die Geräte ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte das Gerät aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.
6. Das Gerät darf nur vom Prangl-Bedienungspersonal in Betrieb genommen und bedient werden.
7. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen übertreten und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die behördliche Genehmigung ist Prangl vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Prangl-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist Prangl das Entgelt dennoch zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen Prangl stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu.

8. Wenn Prangl gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Prangl keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von Prangl eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Prangl trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Prangl-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort jedenfalls nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten, sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.
9. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt ein Vertreter des Auftraggebers am Einsatzort ist und mit den Arbeiten auch begonnen werden kann. Allfällige Steh- oder Wartezeit werden dem Auftraggeber verrechnet.
10. Aufgrund des SCC-Regelwerks und den damit verbundenen Sicherheitsstandards ist der Prangl-Mitarbeiter dazu verpflichtet, vor Beginn der Arbeit einen Sicherheitscheck am Gerät und im unmittelbaren Arbeitsbereich des Gerätes durchzuführen und diesen zu dokumentieren, sowie während des Einsatzes Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm etc.) zu tragen. Dieser Zeitraum gilt als vom Auftraggeber zu zahlende Arbeitszeit.
11. Bei Einsätzen des Geräts im Freien ist auf die maximal zulässige Windgeschwindigkeit zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb des Geräts unverzüglich einzustellen.
12. Bei Einsatzorten im Bereich von Einflugschneisen sind die notwendigen Bewilligungen für die Flugsicherung vom Auftraggeber einzuholen und einzuhalten. Sind solche Einsätze geplant, ist Prangl davon schriftlich zu verständigen.
13. Arbeiten in Tunnelbaustellen sind mit Prangl vorab abzustimmen.
14. Aus sicherheitstechnischen Gründen hat der Auftraggeber beim Einsatz des Geräts auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort ist.
15. Bei Einsatz des Geräts auf heiklem Untergrund (Teppich-, Marmor-, Sandsteinböden usw.) empfiehlt Prangl, den Boden zusätzlich gegen Verschmutzung durch Reifenabrieb, Öl usw. zu schützen.
16. Das jeweilige Gerät darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Daraus folgt z. B. dass Arbeitsbühnen nicht als Hebekran verwendet und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen mit dem Gerät ist unzulässig.
17. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und sein Personal die gesetzlich vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsschirr etc.) verwendet.

IV. Datenschutz – GPS Tracking Units

1. Geräte/Maschinen von Prangl sind mit mobilen Datenerfassungsgeräten (GPS Tracking Units) ausgestattet, die eine Standortermittlung und Auswertung verschiedener technischer Daten ermöglichen. Die Standortdaten des Gerätes, sowie technische Betriebsdaten und Daten zur Funktionstüchtigkeit des Gerätes werden zum Zweck des Diebstahls und Missbrauchsschutzes bzw. zu Kontrollzwecken der Abrechnung und Betriebsüberprüfung sowie zur Koordinierung des Fuhrparks und Flottenmanagements und der Verwaltung von Inspektions- und Wartungsarbeiten verarbeitet.
2. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Prangl übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Prangl für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

V. Haftung im Schadensfall

1. Falls bei Durchführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens von Prangl ein Schaden entsteht, ist die Haftung von Prangl, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber bei bloß leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt.
2. Für Schäden, die über den vorstehenden Versicherungsumfang hinausgehen und durch die bestehende Versicherung nicht gedeckt sind, besteht für Prangl keine Haftung.
3. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers ein Schaden an Geräten von Prangl entsteht oder zusätzliche Aufwendungen für Prangl anfallen, hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten (inkl. allfälliger Folgekosten) zu tragen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber Prangl 60 % des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen. Darüber hinaus wird eine angemessene Administrationspauschale für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers bei Dritten ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber hat Prangl und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen.
5. Bei verspätetem Einsatz, der nicht durch Prangl verschuldet ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
6. Für Vermögensschäden, sowie für Sachfolgeschäden haftet Prangl keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.

7. Von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie von Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherern hat der Auftraggeber Prangl und seine Mitarbeiter in vollem Umfang schad- und klaglos zu stellen, sofern diese zwar bei der Ausführung der Arbeiten durch Prangl entstehen, Prangl aber kein Verschulden trifft.
8. Für Schäden, die durch den Auftraggeber an Sachen, Gesundheit und Leben Dritter zugefügt werden, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich und haftbar. § 1304 ABGB findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind gegen Prangl und seine Mitarbeiter ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat Prangl und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen.
9. Eine Haftung von Prangl ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen sowie dem Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
10. Soweit für einen Schadensfall Versicherungsdeckung besteht, ist jede persönliche Haftung von Prangl-Mitarbeitern ausgeschlossen.
11. Sollte es bei einem Einsatz zu Schäden beim Auftraggeber oder Dritten kommen, sind solche bei sonstigem Ausschluss jedenfalls am Leistungsnachweis zu vermerken.

VI. Höhere Gewalt

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von Prangl ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von Prangl ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von Prangl wertgestellt ist.
3. Im Fall des Zahlungsverzuges darf Prangl einen Pauschalbetrag von EUR 40,- für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.
4. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist Prangl berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegen Prangl zu.
5. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Prangl berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
6. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt Prangl Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.
7. Im Falle der Säumnis kann Prangl ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.
8. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Prangl ist berechtigt, für eine nachträgliche Umfakturierung einen Aufwandersatz zu verlangen.

VIII. Datenschutz, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

1. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Prangl übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Prangl für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
2. Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Prangl ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.

3. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – aus welchem Grund auch immer – unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.
4. Von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung via FAX / Email gewahrt. Mündliche Zusagen von und mündliche Absprachen mit Prangl Mitarbeitern, Subunternehmern oder Hilfspersonal sind nicht bindend.